



Unbundling in der Energiewirtschaft – Reform des Energiewirtschaftsrechts

Am 28. Juli 2004 hat das Bundeskabinett einen Entwurf zur **Neugestaltung des Energiewirtschaftsrechts** (EnWG-E) beschlossen, der einschneidende Auswirkungen für den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt haben wird. Der Entwurf dient der Umsetzung zweier europäischer Richtlinien (sog. Beschleunigungsrichtlinien), deren Umsetzungsfristen bereits am 1. Juli 2004 abgelaufen sind.

Kern der geplanten Novelle ist die Einführung einer behördlichen **Regulierung des Netzzugangs** und die Einführung von **Unbundling-Vorschriften**. Die Unbundling-Regelungen sehen eine Entflechtung der verschiedenen Geschäftsbereiche eines Energieversorgungsunternehmens vom Netzbetrieb vor. Ziel ist es, die **Verbindungen** zwischen **Netzbetrieb** und Energieerzeugung bzw. Energievertrieb weitestgehend zu **kappen**. Auf diese Weise soll für mehr Markttransparenz und einen diskriminierungsfreien Netzzugang gesorgt sowie eine Quersubventionierung (Subventionierung eigener Produkte durch Netznutzungsgebühren der Konkurrenten) verhindert werden.

Hintergrund der Einführung der Unbundling-Vorschriften sind die Erfahrungen der letzten Jahre seit Öffnung der Energiemarkte. Als problematisch hat sich herausgestellt, dass die Energieversorgungsunternehmen oftmals zugleich Netzbetreiber und Energieerzeuger bzw. Energieanbieter sind und dadurch ihre Monopolstellung ausnutzen. Ihnen wird vorgeworfen, Konkurrenten durch überhöhte Entgelte und eine Subventionierung des eigenen Vertriebs vom Markt zu drängen¹. Im Ergebnis werden der **inländische** und **europäische Markt verzerrt** und **Verbraucherinteressen gefährdet**².

Den Beschleunigungsrichtlinien folgend sieht der Kabinettsentwurf eine **Entflechtung auf vier Ebenen** vor: der rechtlichen, der operationellen, der informationellen und der buchhalterischen Ebene.

Die Regelungen zur **rechtlichen Entflechtung** verpflichten Energieversorgungsunternehmen, den Netzbetrieb durch ein **formal eigenständiges Rechtssubjekt** zu organisieren. Dieses gilt jedoch nicht für Betreiber von Netzen, an denen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die nicht zu Unternehmensverbünden gehören, die diese Kundengrenze überschreiten. Stadtwerke dürften damit regelmäßig von der Pflicht zur rechtlichen Entflechtung ausgenommen sein. Die Regelungen zur rechtlichen Entflechtung gelten zunächst nur für den Übertragungsnetzbetrieb und treten für den Verteilernetzbetrieb erst am 1.7.2007 in Kraft.

Mittels der **operationellen Entflechtung** sollen **personelle Verknüpfungen** zwischen den netzbreibenden und den energieerzeugenden bzw. -vertriebenden Unternehmen **getrennt**

¹ Vgl. Handelsblatt v. 16.8.2004, 4; Wiedmann/Langerfeldt, ET 2004, 158; Staebe, DVBl. 2004, 853, 855.

² Vgl. Schneider/Prater, RdE 2004, 57, 58; Säcker, ZNER 2004, 98, 99.

und **verhindert werden**. So dürfen diejenigen Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind, nicht den betrieblichen Einrichtungen anderer Konzerngesellschaften angehören, die Energie erzeugen oder vertreiben. Ausgenommen sind wiederum Betreiber von Netzen, an denen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

Die Regeln der **informationellen Entflechtung** sollen die einseitige Weitergabe wirtschaftlich sensibler Informationen an andere Konzerngesellschaften, insbesondere an diejenigen, die Energie vertreiben, verhindern³. Entsprechend werden Unternehmen zur **Informationswahrung** bzw. zur **diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen** an alle energievertreibenden Mitbewerber verpflichtet.

Die Regelungen zur **buchhalterischen Entflechtung** enthalten die Verpflichtung, die Kontoführung für den Netzbetrieb und für die Erzeugung bzw. für den Vertrieb von Energie zu trennen. Auf diese Weise sollen staatliche Kontrollen über Kosten und Erlöse ermöglicht und Diskriminierungen Dritter bzw. unerlaubte Quersubventionen aufgedeckt werden⁴.

Letztlich fordert der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit den Beschleunigungsrichtlinien **jedoch nicht**, dass die netzbreibenden Unternehmen **vollständig** von anderen Konzerngesellschaften **getrennt werden**, soweit der eigenständige Netzbetrieb gewährleistet ist. Der Entwurf sieht etwa keine eigentumsrechtliche Entflechtung vor. Das Netz muss daher nicht im Eigentum des Netzbetreibers stehen, sondern kann auch der Muttergesellschaft gehören. Zudem kann die Muttergesellschaft weiterhin teilweise ihre Aufsichtsrechte über die netzbetreibende Tochter, vor allem über die Genehmigung von Finanzplänen, ausüben⁵.

Die **Kontrolle** der Einhaltung der Unbundling-Regelungen soll durch die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erfolgen, welche in die **Regulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post** umbenannt wird.

Die Umsetzung der geplanten Unbundling-Vorschriften wird für die betroffenen Unternehmen weitreichende Auswirkungen haben. In **gesellschaftsrechtlicher Hinsicht** müssen sie in mindestens zwei rechtlich selbstständige Gesellschaften aufgegliedert werden, in eine Gesellschaft, die das Netz betreibt und mindestens eine, die Energie erzeugt bzw. vertreibt. Darüber hinaus müssen die jeweiligen Unternehmen unabhängige Managementstrukturen schaffen. In **betriebswirtschaftlicher Hinsicht** entstehen dadurch erhebliche Kosten sowie komplexere und weniger zusammenhaltende Konzernstrukturen⁶. Neben den erhofften positiven Auswirkungen für Wettbewerb und Verbraucher werden aber auch Vorteile für die betroffenen Unternehmen erwartet. Dazu zählen eine höhere Transparenz von Kosten und Erlösen, die Eindeutigkeit von Verantwortungsbereichen und Schnittstellen und die Möglichkeit zur Konzentration auf Kernkompetenzen in den einzelnen Unternehmen⁷.

Quellen:

- „Stromhändler beklagen hohe Netzpreise“, in: Handelsblatt vom 16.8.04
- Schneider, Jens-Peter/ Prater, Janine, Das Europäische Energierecht im Wandel, RdE 2004, 57ff.
- Säcker, Franz J., Freiheit durch Wettbewerb. Wettbewerb durch Regulierung, ZNER 2004, 98ff.
- Seiferth, Thorsten/ Wedel, Andreas, Vorrang für betriebswirtschaftliche Unbundling-Umsetzung, ET 2004, 446ff.
- Staebe, Erik, Zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), DVBl. 2004, 853ff.
- Wiedmann, Klaus-Peter/ Langerfeldt, Michael, Verschärftes Unbundling in der deutschen Energiewirtschaft (Teil 1), ET 2004, 158ff.
- Wiedmann, Klaus-Peter/ Langerfeldt, Michael, Verschärftes Unbundling in der deutschen Energiewirtschaft (Teil 2), ET 2004, 248ff.

³ Vgl. Staebe, DVBl. 2004, 853, 857.

⁴ Vgl. Wiedmann/Langerfeldt, ET 2004, 158, 160.

⁵ Vgl. Wiedmann/Langerfeldt, ET 2004, 158, 160; Staebe, DVBl. 2004, 853, 857.

⁶ Vgl. Seiferth/Weidel, ET 2004, 446, 447; Wiedmann/Langerfeldt, ET 2004, 248, 250.

⁷ Vgl. Seiferth/Weidel, ET 2004, 446.